



Bundesverband ANUAS e.V.

Opferhilfe für Mit-Opfer

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de

Femizid und Angehörige von Tötungsopfern im Rahmen der Istanbul-Konvention – Verpflichtungen, Realität und Handlungsempfehlungen für Berlin und Deutschland

1. Rechtsrahmen der Istanbul-Konvention

Die Istanbul-Konvention (Europaratsübereinkommen von 2011) verpflichtet die Vertragsstaaten, Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt in allen Formen zu verhindern, zu bestrafen und Betroffene zu schützen. Artikel 3 definiert Gewalt gegen Frauen als Menschenrechtsverletzung. Artikel 18, 22 und 25 verpflichten zur Bereitstellung spezialisierter Hilfsdienste, einschließlich Unterstützung für Angehörige.

2. Pflichten der Vertragsstaaten

Die Vertragsstaaten müssen umfassende Strategien entwickeln, um Gewalt vorzubeugen, Opferschutz zu gewährleisten und die Täter zur Verantwortung zu ziehen. Sie müssen koordinierte Maßnahmen sicherstellen, Daten erheben und Evaluierungen durchführen.

3. Femizid als Teil geschlechtsspezifischer Gewalt

Laut dem erläuternden Bericht zur Konvention (Explanatory Report, Nr. 44–46) ist der Femizid die extremste Form geschlechtsspezifischer Gewalt. Er umfasst Tötungen von Frauen aufgrund ihres Geschlechts, häufig durch (Ex-)Partner oder Familienangehörige. Diese Taten sind Ausdruck von Macht, Kontrolle und patriarchalen Strukturen.

4. Situation in Deutschland

In Deutschland existiert keine eigenständige strafrechtliche Kategorie ‚Femizid‘. Fälle werden als Totschlag oder Mord bewertet. Angehörige von Femizid-Opfern fallen häufig nicht in die spezialisierten Strukturen der Frauenhilfe, sondern in die allgemeine Opferhilfe (StPO, OEG). Die psychosoziale, juristische und soziale Unterstützung für diese Personengruppe ist bislang unzureichend.

5. Landesebene Berlin

Der Berliner Landesaktionsplan 2023–2025 zur Umsetzung der Istanbul-Konvention benennt geschlechtsspezifische Gewalt und Femizide als Themenfelder. Das eingerichtete Begleitgremium umfasst Betroffene geschlechtsspezifischer Gewalt, jedoch keine ausdrücklich benannten Angehörigen von getöteten Frauen. Eine systematische Beteiligung von Hinterbliebenenorganisationen ist bisher nicht vorgesehen.

6. Empfehlungen

Strukturell: Erweiterung des Begleitgremiums um Vertreterinnen und Vertreter von Hinterbliebenenorganisationen. B. Rechtlich: Einführung einer statistischen Erfassung von Femiziden und Umsetzung von Artikel 25 der Konvention (Unterstützung für Angehörige). C. Fachlich: Einrichtung spezialisierter Trauma- und Beratungsangebote für Angehörige von Tötungsopfern; Anerkennung dieser Arbeit als Bestandteil der Umsetzung der Istanbul-Konvention.



Bundesverband ANUAS e.V.

Opferhilfe für Mit-Opfer

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de

7. Schlussbemerkung

Die Istanbul-Konvention umfasst auch Femizide und verpflichtet zur Unterstützung der Angehörigen. Ihre Einbeziehung in Beratungsstrukturen, Gremien und politische Umsetzungsprozesse ist entscheidend für eine vollständige Umsetzung der Konvention. Berlin kann hier eine Vorreiterrolle übernehmen, wenn diese Perspektive institutionell verankert wird.



Bundesverband ANUAS e.V.

Opferhilfe für Mit-Opfer

Bundesgeschäftsstelle: Erich-Kurz-Str. 5 * 10319 Berlin * Tel.: 0178 – 57 82 333 * E-Mail: kontakt@anuas.de